

Organisationsreglement 2008

Zofingen, Mai 2008

1. Das Selbstverständnis der Siegfried Holding AG

Die Siegfried Holding AG ist die Muttergesellschaft aller Siegfried-Unternehmungen und -Mehrheitsbeteiligungen auf Gruppenstufe. Sie versteht sich als eine Finanz- und Strategieholding, die eine andauernde unternehmerische Unabhängigkeit anstrebt; ihre Grundsätze sind in den Siegfried Principles zusammengefasst. Sie gibt ihren operativen Gesellschaften klare Unternehmensziele vor und entscheidet über globale Investitionsbudgets. Sie überwacht und steuert die Einhaltung der Zielvorgaben. Die Siegfried Holding AG ist an der SWX kotiert und pflegt entsprechend die Investors' Relations. Sie bewirtschaftet ihre Wertpapiere und beschafft für sich und ihre operativen Gesellschaften allenfalls notwendiges Fremdkapital.

2. Gliederung der Gruppe

Die Siegfried-Gruppe besteht aus den Divisionen *Siegfried Actives* und *Siegfried Generics*.

Die Division Siegfried Actives umfasst alle Aktivitäten, die sich mit Auftrags-synthese, der Herstellung nicht mehr patentgeschützter Standard-Produkte (Multiclient-Produkte) sowie mit entsprechenden Dienstleistungen für die forschende Pharmaindustrie befassen. Die Division Siegfried Generics steht für alle Aktivitäten im Zusammenhang mit Generika. Die in den beiden Divisionen zusammengefassten operativen Gesellschaften sind der Siegfried Gruppe gegenüber ergebnisverantwortlich.

Die Siegfried Gruppe gliedert sich in eine Führungsstruktur und eine rechtliche Struktur. Bezüglich Führungsverantwortung und Dienstweg hat die Führungsstruktur Vorrang.

2.1 Führungsstruktur

Die Führungsebenen der Gesellschaft sind:

- Der Verwaltungsrat
- Der Präsident des Verwaltungsrates
- Geschäftsleitung (CEO)

Die *Führungsebene Verwaltungsrat* besteht aus dem Verwaltungsrat der Siegfried Holding AG. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Gruppenstrategie, die Allokation der Ressourcen und über die Struktur der Gruppe. Ferner ist er verantwortlich für die Ausgestaltung der Organisation, des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle, die interne Kontrolle, das Risikomanagement sowie der Finanzplanung. Er prägt und pflegt die Gruppenkultur. Soweit er sie gemäss dem vorliegenden Reglement nicht selbst wahrnimmt oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates überträgt, delegiert der Verwaltungsrat die Geschäftsführung an den CEO.

Die *Führungsebene Verwaltungsratspräsident* initiiert, koordiniert und überwacht die strategischen Prozesse in der Gruppe und konkretisiert die strategischen Vorgaben des Verwaltungsrates. Er schliesst die Zielvereinbarungen mit dem CEO ab und führt mit ihm halbjährlich ein Performance- und Zielerreichungs-Gespräch durch.

Die *Führungsebene Geschäftsleitung* besteht aus dem CEO als Vorsitzendem, dem die Führungs- und Ergebnisverantwortung für die Siegfried Gruppe obliegt. Er wird in der Ausübung vom Verwaltungsratspräsidenten unterstützt. Die Festlegung der Führungsstruktur der einzelnen Divisionen ist Sache des CEO.

2.2 Rechtliche Struktur

Der Gruppe besteht rechtlich aus der Siegfried Holding AG und den zur Siegfried Holding AG gehörenden Gruppengesellschaften.

2.3 Führungsgrundsätze

Jede Geschäftseinheit und jedes Organ verfügen über alle Kompetenzen, die zur sachgerechten Entscheidung innerhalb des Verantwortungsbereichs erforderlich sind.

Die Exekutivorgane delegieren grundsätzlich ihre Aufgaben und Kompetenzen an die hierarchisch unterstmöglichen Geschäftseinheiten, welche aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der betreffenden Aufgabe sachgerecht entscheiden können, soweit nicht zwingende Gesetzesvorschriften, Statuten oder Reglemente eine unübertragbare Funktionszuteilung vorsehen.

Die Konzernführung erfolgt in Übereinstimmung mit den für die einzelnen Konzerngesellschaften jeweils geltenden gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Der Verwaltungsrat und sämtliche Exekutivorgane können fallweise oder im Rahmen von generellen Kompetenzvorbehalten („powers reserved“) in die Aufgaben und Kompetenzen der ihnen hierarchisch unterstellten Organe eingreifen und Geschäfte dieser Organe an sich ziehen.

3. Verwaltungsrat

3.1 Allgemeines

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt jedes Jahr in der konstituierenden Sitzung den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Zusätzlich bestimmt er auf Antrag des Präsidenten einen Sekretär des Verwaltungsrates, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Protokollführer, in der Regel den Sekretär des Verwaltungsrates.

Die Verhandlungen des Verwaltungsrates haben vertraulichen Charakter. Sieht sich ein Mitglied des Verwaltungsrates in einem Interessenkonflikt, ist es verpflichtet, den Verwaltungsrat unverzüglich auf diesen Umstand aufmerksam zu machen und in den Ausstand zu treten.

Jedes Verwaltungsratsmitglied ist verpflichtet, sein Mandat spätestens an der nächsten ordentlichen Generalversammlung nach der Vollendung seines 68. Altersjahres niederzulegen. Für den Verwaltungsratspräsidenten und gegebenenfalls für den Ehrenpräsidenten des Verwaltungsrates kann der Verwaltungsrat eine Ausnahmeregelung beschliessen.

Der Verwaltungsrat setzt die Entschädigungen für seine Mitglieder fest. Reisekosten sind zu erstatten.

3.2 Verwaltungsratssitzungen

3.2.1 Sitzungshäufigkeit, Einladung, Teilnahme Dritter, Traktandenliste und Vorsitz

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es der Geschäftsgang erfordert, in der Regel sechs Mal. Der Verwaltungsrat versammelt sich ausserdem auf schriftliches Verlangen eines seiner Mitglieder.

Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt schriftlich mindestens zehn Tage vorher. In Fällen, die der Präsident als dringend erachtet, können Sitzungen auch ohne Einhaltung der genannten Frist einberufen werden.

Der CEO, der CFO und der Sekretär des Verwaltungsrates wohnen soweit erforderlich den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme bei. Der Präsident kann Drittpersonen zu Sitzungen des Verwaltungsrates einladen.

Der Präsident erstellt nach Rücksprache mit dem CEO, dem CFO und dem Sekretär des Verwaltungsrates die Traktandenliste. Wünscht ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der CEO, dass ein bestimmtes Geschäft behandelt wird, hat es bzw. er dies rechtzeitig dem Verwaltungsratspräsidenten zu melden. Er entscheidet über die Aufnahme.

Den Vorsitz in den Verwaltungsratssitzungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, oder, falls dieser ebenfalls verhindert ist, ein anderes, von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrates zu bestimmendes Mitglied.

3.2.2 Beschlussfähigkeit und -fassung, Protokoll, Auskunfts- und Einsichtsrecht

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Wird diese verlangt, fällt die schriftliche Beschlussfassung dahin. Bei Zirkulationsbeschlüssen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates um ihre Stellungnahme zu ersuchen. Solche Beschlüsse bedürfen des absoluten Mehrs aller Mitglieder des Verwaltungsrates.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das über alle Verhandlungsgegenstände, alle zur Abstimmung gelangenden schriftlichen und mündlichen Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die abgegebenen Unterlagen Auskunft geben soll. Jeder Sitzungsteilnehmer ist berechtigt zu verlangen, dass sein vom Beschluss oder der Mehr-

heitsmeinung abweichendes Votum im Protokoll mit Namensangabe vermerkt wird. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Jedem einzelnen Mitglied des Verwaltungsrates steht ein Auskunftsrecht über alle Angelegenheiten der Gesellschaft oder einer Gruppengesellschaft zu. Falls ein Mitglied des Verwaltungsrates ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, hat es dieses Begehren an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu richten; vorbehalten bleibt das Auskunftsrecht eines durch den Verwaltungsrat gebildeten Ausschusses.

Es ist erwünscht, dass sich die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates sporadisch vor Ort über das Geschäftsgeschehen in den Bereichen orientieren lassen. Entsprechende Besuche sind vorgängig mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates abzusprechen.

3.3 Aufgaben und Kompetenzen

3.3.1 Allgemeines

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung und die Aufsicht über die Geschäftsführung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen. Er verabschiedet die Firmenstrategie und erlässt Richtlinien über die Geschäftspolitik. Er lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.

Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die durch Gesetz oder Statuten nicht der Generalversammlung vorbehalten oder nicht dem CEO oder anderen Personen übertragen sind.

3.3.2 Die Aufgaben und Kompetenzen im einzelnen

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.
- b) Festlegung der Gruppenorganisation und -struktur. Erlass und Abänderung von Reglementen, insbesondere des Organisationsreglements, der Kompetenzordnung, der Bonusregelung, der Mitarbeiterbeteiligung (mittels Optionen und/oder Aktien).
- c) Erlass grundlegender Richtlinien, wie namentlich der Verschuldungspolitik, der finanziellen Kompetenzen, der Organisationsstruktur und der Leitsätze zur Führung und Zusammenarbeit.

- d) Prüfung und Genehmigung der Strategie und der mittelfristigen Planung der Gruppe.
- e) Prüfung und Genehmigung des jährlichen Budgets, der Jahresrechnung des Konzerns und der Holding, sowie die Erstellung des Jahresberichtes und die Verabschiedung einer Empfehlung über die Höhe der Dividende an die Generalversammlung.
- f) Genehmigung von Sachinvestitionen und Veräusserungen von Anlagewerten gemäss Kompetenzordnung sowie Erwerb, Veräusserung und Änderungen von Kapitalbeteiligungen.
- g) Ernennung und Abberufung des CEO und des CFO, sowie des Sekretärs des Verwaltungsrates und des Kommunikationschefs. Erteilung der rechtsverbindlichen Unterschriften für die Gruppe sowie jährliche Genehmigung der vorgeschlagenen Gesamtlisten für Beförderungen.
- h) Kenntnisnahme der Berichte der externen Revisionsstelle, welche die Gesellschaft und die konsolidierte Rechnung betreffen.
- i) Ausgestaltung und Kontrolle des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle, der internen Kontrolle sowie der Finanzplanung im Konzern.
- j) Entscheid über die Aufnahme von Anleihen in der Gruppe sowie Entscheid über den Rückkauf und die Verwendung ausgegebener Beteiligungspapiere, Genehmigung der Bedingungen für die Ausgabe von Aktien, Obligationen und Partizipationsscheinen in der Gruppe.
- k) Erlass eines Reglements betreffend die Behandlung von Gesuchen um Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht ins Aktienbuch
- l) Erlass eines Reglements über den Kauf und Verkauf mit Siegfried Aktien für Mitglieder des Verwaltungsrates und Angestellte (Insider Trading).

3.3.3 Ausschüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bestellen, mindestens für die Themenbereiche Personelles (Subcommittee HR), Produkte/Markt (Subcommittee Products & Market), Nominierungen/Entschädigungen (Subcommittee Nomination & Compensation) sowie Revision/Finanzen (Subcommittee Audit & Finance). Sie haben ein umfassendes Auskunftsrecht sowie ein Weisungsrecht hinsichtlich der Berichterstattung zu Handen des Verwaltungsrates, jedoch keine Entscheidungsbefugnis (Ausnahme: VR-Ausschuss Nominierungen/Entschädigungen für Bezüge des CEO und der Mitglieder der Geschäftsleitung). Sie können die Trak-

tandierung eines Gegenstandes an der nächsten Verwaltungsratssitzung verlangen und erstatten an den Sitzungen des Verwaltungsrates Bericht über ihre Tätigkeit. Einem Ausschuss gehören in der Regel zwei Mitglieder des Verwaltungsrates an, wovon eines den Vorsitz führt. Die Ausschüsse tagen so oft, wie notwendig, mindestens aber zwei Mal pro Jahr.

Die zu behandelnden Themen sind:

- a) Personelles: Sämtliche Fragen im Zusammenhang mit Human Resources des Konzerns, insbesondere Personalpolitik und Attraktivität als Arbeitgeber, Aus- und Weiterbildung, Talent und Nachwuchsförderung sowie Systemen der Altersvorsorge und anderer sozialen Leistungen.
- b) Produkte/Markt: Alle Fragen bezüglich Markt und Marktleistungen, insbesondere Angebots-Struktur, Services, Produkte und Pipeline, Marktbearbeitung, geogr. Präsenz
- c) Nominierungen/Entschädigungen: Alle Fragen bezüglich Nominationen für VR, VR-Ausschüsse, CEO, CFO und Geschäftsleitung, Gehaltspolitik der Siegfried Gruppe inkl. Vorschlag für die Entschädigung des Verwaltungsrates zu Händen des Gesamtverwaltungsrates. Wahl der Divisionsleiter auf Antrag des CEO.

Festlegung der Anstellungsbedingungen und Entschädigungen für den CEO und die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie alle Fragen bezüglich Bonus-Systeme und Aktien- und Options-Pläne.
- d) Revision/Finanzen: Alle Fragen bezüglich Rechnungslegung, Revision und interne Kontrolle, Budget, Mittel- und Langfristplanung sowie Finanzplanung

4. Verwaltungsratspräsident

4.1 Aufgaben und Kompetenzen

4.1.1 Allgemeines

Dem Verwaltungsratspräsidenten obliegt die oberste Koordinationsfunktion in der Gruppe. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die gruppenrelevante Bedeutung oder Auswirkungen haben und soweit sie nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind oder an den CEO delegiert wurden.

4.1.2 Die Aufgaben und Kompetenzen im einzelnen

Zu den Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten des Verwaltungsrates gehören:

- a) Organisation und Leitung der Generalversammlung der Gesellschaft sowie Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Verwaltungsrates.
- b) Anordnung und Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates und der vom Verwaltungsrat genehmigten oder erlassenen Richtlinien und Reglemente.
- c) Laufende Aufsicht und Kontrolle über den Geschäftsgang und die Tätigkeit des Konzerns und Überwachung der strategischen Projekte in der Gruppe.
- d) Antragsstellung an den Verwaltungsrat auf Wahl und Entlassung des CEO, des CFO sowie des Kommunikationschefs und des Sekretär des Verwaltungsrates.
- e) Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem CEO und Kontrolle über deren Einhaltung.
- f) Genehmigung der Führungs- und Organisationsstruktur des Konzerns und der Divisionen bzw. der wesentlichen Konzerngesellschaften. Zustimmung zur Wahl oder Entlassung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und der Mitglieder der Verwaltungsräte der Konzerngesellschaften. Orientierung des Verwaltungsrates über die Dispositionen.
- g) Laufende Aufsicht über juristische Auseinandersetzungen und Gerichtsfälle.
- h) Überwachung der Corporate Governance.
- i) Genehmigung der Corporate Identity.
- j) Laufende Aufsicht über die externe Kommunikation.

4.1.3 Weitere Aufgaben

Der Verwaltungsratspräsident sorgt für die regelmässige Information des Verwaltungsrates über den Geschäftsgang sowie alle wichtigen Fragen und Ereignisse.

Im Rahmen seiner Überwachungsfunktion lässt sich der Verwaltungsratspräsident laufend oder periodisch über die Probleme der einzelnen Divisionen unterrichten. Er entscheidet im Zweifelsfall, welche Angelegenheiten dem Verwaltungsrat zu unterbreiten sind.

4.2 Präsidialentscheide

In dringenden Fällen kann der Verwaltungsratspräsident ausnahmsweise Geschäfte, die in die Kompetenz des Verwaltungs-

rates fallen, durch Präsidialentscheid erledigen, sofern wesentliche Interessen der Gesellschaft oder der Gruppe nicht anders gewahrt werden können.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind in einem solchen Fall nachträglich zu unterrichten, und der betreffende Entscheid ist im Protokoll der nächstfolgenden Sitzung festzuhalten.

5. Operative Führung

5.1 Allgemeines

Dem Vorsitzenden der Konzernleitung (Chief Executive Officer) obliegt die operative und ergebnisverantwortliche Geschäftsführung des Konzerns.

5.2 Aufgaben und Kompetenzen des CEO

Der CEO hat die umfassende Verantwortung für Umsatz und Ertrag der Siegfried Gruppe. Er sorgt für nachhaltiges Wachstum und eine ausreichende Kapitalrendite. Vorbehältlich der Kompetenzen und erteilten Weisungen des Verwaltungsrates bzw. des Verwaltungsratspräsidenten ist der CEO zuständig und verantwortlich für die Erarbeitung und Erreichung der unternehmerischen Ziele sowie für die Führung und Überwachung des Konzerns und der dazugehörigen Konzerngesellschaften.

Der Aufgaben- und Verantwortungsbereich des CEO umfasst:

- a) Vorbereitung der Geschäfte und Antragstellung zu den in die Entscheidungskompetenz des Verwaltungsratspräsidenten und des Verwaltungsrates fallenden Geschäften sowie Erarbeitung und Formulierung der durch den Verwaltungsrat zu genehmigenden Strategie.
- b) Periodische Berichterstattung über den Geschäftsgang und die finanzielle Situation des Konzerns und der dazugehörigen Konzerngesellschaften sowie Vorlage des Jahresbudgets und der Jahresrechnung des Konzerns an den Verwaltungsrat.
- c) Ausführung und Durchsetzung der im Konzern geltenden Grundsätze und Regelungen und der Entscheide und Weisungen des Verwaltungsratspräsidenten.
- d) Wahl und Entlassung des Kaders der führungsmässig direkt unterstellten Divisionen und Konzerngesellschaften
- e) Auswahl und Förderung von Führungs- und Nachwuchskräften in den unterstellten Gesellschaften.

- f) Gestaltung der Organisationsstruktur der Divisionen im Rahmen der durch den Verwaltungsrat festgelegten Organisationsprinzipien.
- g) Genehmigung der Ziele und längerfristigen Pläne der unterstellten Divisionen.
- h) Gestaltung und Umsetzung der internen Kommunikation in der Gruppe.

6. Besondere Funktionen

6.1 Aufgaben und Kompetenzen des Leiters Finanzen (CFO)

Zu den Aufgaben des Leiters Finanzen gehören insbesondere:

- a) Sicherstellung des Rechnungswesens, des Controlling, der Berichterstattung und des Treasury auf Stufe Gruppe.
- b) Antragstellung bei der Bestimmung der externen Revisionsstellen.
- c) Sicherstellung des internen Kontrollsystems.
- d) Festlegung der Ausstattung der Gruppengesellschaften mit kurz- und langfristigem Fremdkapital.
- e) Mitwirkung bei der Strategieentwicklung.
- f) Mitwirkung bei der Abwicklung von Akquisitionen und Devestitionen.
- g) Pflege der Beziehungen zu den Kapitalgebern (Investors' Relations).
- h) Sicherstellung des Risikomanagements und des Versicherungswesens in der Gruppe.
- i) Rekrutierung von Führungskräften Finanzen und Controlling (in Absprache mit dem CEO).

6.2 Aufgaben und Kompetenzen des Sekretärs des Verwaltungsrates

Zu den Aufgaben des Sekretärs des Verwaltungsrates gehören:

- a) Sekretariat des Verwaltungsratspräsidenten und des Verwaltungsrates.
- b) Berichterstattung zur Corporate Governance.
- c) Pflege der Beziehungen zu den Aktionären und Aktienregister.
- d) Fallweise Vertretung der Siegfried Holding in Verbänden und gegenüber Behörden.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 30. Mai 2008 beschlossen und wird zusammen mit seinen nachstehend genannten integrierenden Beilagen sofort in Kraft gesetzt. Es ersetzt das frühere Organisationsreglement vom 4. September 2006 sowie alle mit diesem Organisationsreglement und seinen nachstehend genannten integrierenden Beilagen im Widerspruch stehenden Reglemente und Richtlinien und soll mindestens alle drei Jahre überprüft werden.

Für den Verwaltungsrat:

Dr. Markus Altwegg,
Präsident des Verwaltungsrates

Peter A. Gehler
Sekretär des Verwaltungsrates